



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 13. März 2020, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen auf Märkten verfügt werden.

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 idgF wird verordnet:

I.

Auf den in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß Marktordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Verordnung des Gemeinderates vom 29.11.2016, in der Fassung vom 28.11.2017) verordneten Tages- und Wochenmärkten sind ausschließlich Lebensmittel als Marktgegenstände zugelassen.

Untersagt sind insbesondere:

- der Verkauf von Gärtnereiprodukten wie Blumen, Zier- und Nutzpflanzen aller Art;
- Süßwaren;
- Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzerzeugnisse und kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände;
- der Verkauf und das Verabreichen von Speisen und Getränken sowie das Betreiben von gastronomischen Einrichtungen am jeweiligen Markt (inklusive Markthalle Nord und die Objekte Süd, West und Ost).

II.

Die Marktstände am jeweiligen Freigelände inklusive Vordächer sind in einem Mindestabstand von 2 m aufzustellen.

III.

Die Vergabe von Marktständen und der dazu gehörigen Markteinrichtungen an die Marktbesucher erfolgt durch die Marktverwaltung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

IV.

Die sonstigen Bestimmungen der Marktordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bleiben vollinhaltlich aufrecht.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Epidemiegesetz in Kraft und am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

